

2528 053

26

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_569/68

URTEIL

Verkündet am

10. Mai 1968
B l e c h e r,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Elektromonteurs Heinrich G [REDACTED], P [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Lucia G [REDACTED] geb. M [REDACTED], F [REDACTED],
Am A [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haus und der Bundesrichter Dr. Messner, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 15. Dezember 1947 in Paderborn geheiratet. Der Kläger ist 1915, die Beklagte 1917 geboren; beide sind katholisch. Aus der Ehe ist ein am [REDACTED] 1950 geborener Sohn hervorgegangen.

Die Eheleute wohnten zunächst in einem möblierten Zimmer, das ihnen die Eltern des Klägers in ihrer Mietwohnung am P [REDACTED] in P [REDACTED] zur Verfügung stellten. Die Beklagte verließ dieses Zimmer im April 1948 und zog in das Haus ihrer Eltern in der W [REDACTED]straße [REDACTED] in P [REDACTED]; das sich im Wiederaufbau befand. Hier erhielt sie zunächst einen Raum, der von dem Schlafzimmer ihrer Eltern nur durch einen Vorhang abgetrennt war. Ab 1949 überließen ihr die Eltern ein anderes Zimmer mit Abstellraum und fließendem Wasser.

- 3 -

Die Parteien hielten ihre eheliche Gemeinschaft anfangs trotz der räumlichen Trennung aufrecht. Der Kläger besuchte die Beklagte in ihren Räumen in der W[REDACTED]straße und verkehrte dort ehelich mit ihr. Letztmals kam es hierzu am 7. Mai 1950. Danach stellte der Kläger seine Besuche ein.

Im September 1950 beantragte der Kläger bei dem Landgericht Paderborn das Armenrecht zur Durchführung einer auf § 43 EheG gestützten Scheidungsklage. Er machte geltend, die Beklagte habe ihn grundlos verlassen und weigere sich, zu ihm zurückzukehren. Das Landgericht wies den Antrag mangels hinreichender Erfolgsaussicht zurück. Der Kläger sah daraufhin von der Erhebung der Klage ab.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger um Scheidung der Ehe nach § 48 EheG gebeten. Er hat wiederum vorgebracht, die Beklagte habe ihn ohne Grund verlassen und sei trotz seines Drängens nicht zu ihm zurückgekehrt, obwohl sie dies im Mai 1950 ausdrücklich versprochen habe. Hierdurch habe sie die inzwischen eingetretene Zerrüttung der Ehe bewirkt, an der sie nur noch aus Versorgungsgründen festhalte.

Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen. Sie hat behauptet, der Kläger sei mit ihrem Wegzug im April 1948 einverstanden gewesen. Sie habe ihm keinen Anlaß gegeben, die ehelichen Beziehungen im Sommer 1950 abubrechen. Insbesondere habe sie wiederholt ihre auch heute noch bestehende Bereitschaft erklärt, die häusliche Gemeinschaft in einer eigenen Wohnung fortzusetzen. Der Kläger habe aber die sich hierfür bietenden Gelegenheiten nicht wahrgenommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, erstrebt der Kläger weiterhin die Scheidung der Ehe ohne Schuldausspruch.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben und daß ihre Ehe unheilbar zerrüttet ist. Es hat jedoch den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung nach § 48 Abs. 2 EheG als zulässig und begründet angesehen. Hiergegen wendet sich die nach § 547 Abs. 1 ZPO statthafte Revision ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die alleinige Schuld an der Zerrüttung der Ehe beigemessen, weil er im Mai 1950 die eheliche Gemeinschaft mit der Beklagten ohne erkennbare Gründe aufgehoben habe und sich seither beharrlich weigere, sie wiederherzustellen. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür - so legt das Urteil dar -, daß die Ehe der Parteien bei der Abwendung des Klägers bereits zerrüttet gewesen sei. Die Beklagte fühle sich nach wie vor innerlich an die Ehe gebunden und sei bereit, die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger fortzusetzen. Unter diesen Umständen greife ihr Widerspruch gegen die Scheidung durch.

Die Revision rügt zu Unrecht als übersehen, daß die Beklagte durch ihren grundlosen Auszug aus dem Zimmer am P[] den ersten Schritt zur Trennung der Parteien getan habe. Auf diesen Wegzug der Beklagten hätte es nur ankommen können, wenn ihm eine innere Abwendung vom Kläger zugrunde gelegen hätte. Die Beklagte hat das Zimmer aber allein wegen ihrer unstreitigen Reibungen mit den Angehörigen des Klägers verlassen. Der Kläger hat ersichtlich Verständnis hierfür aufgebracht; denn er hat die Beklagte von nun an regelmäßig in ihrem elterlichen Hause besucht, wo er auch übernachtet und mit der Beklagten ehelich verkehrt hat. Die Zerrüttung der Ehe ist nach den

Feststellungen erst im Sommer 1950 dadurch eingetreten, daß der Kläger diese Besuche eingestellt und sich nunmehr von der Beklagten losgesagt hat. Unter diesen Umständen war es unerheblich, ob die Beklagte bei ihrem Auszug aus Vorürgerung die ihr zugeschriebenen Äußerungen getan hat; der hierfür erbotene Beweis brauchte entgegen der Meinung der Revision nicht erhoben zu werden.

Der Kläger hat freilich später die räumliche Wiedervereinigung der Parteien in einem gemeinsamen Haushalt verlangt, aber nach seiner eigenen Darstellung ausschließlich in der Weise, daß er die Rückkehr der Beklagten in das Zimmer am P. forderte. Als die Beklagte hierzu nicht bereit war, wandte sich der Kläger von ihr ab. Es konnte offen bleiben, ob der Kläger ernstlich erwartet hat, die Beklagte werde auf seinen Wunsch eingehen. Jedenfalls ließ sich der Beklagten ihre Weigerung nicht vorwerfen. Die Behauptung des Klägers, die Beklagte habe ihm die geforderte Rückkehr versprochen, ist unbewiesen geblieben. Im übrigen handelte es sich um ein Verlangen, dessen Erfüllung die Beklagte unter den gegebenen Umständen ohne Verstoß gegen ihre ehelichen Pflichten ablehnen durfte. Nachdem sie einmal aus der Wohnung der Eltern des Klägers wegen der entstandenen Streitigkeiten ausgezogen war, hätte ihre Rückkehr nicht nur als Schuldbekenntnis aufgefaßt werden können, sondern auch die Gefahr erneuter Reibungen heraufbeschworen. Ob die Eltern des Klägers überdies ein Hausverbot gegen die Beklagte ausgesprochen hatten, ist demnach nicht entscheidend. Abgesehen von ihren persönlichen Bedenken durfte die Beklagte aber auch der Meinung sein, daß das einzelne, nicht abgeschlossene Zimmer bei den Eltern des Klägers keine ausreichende Ehwohnung mehr darstellte, nachdem das Kind der Parteien zur Welt gekommen war.

Es wäre mithin Sache des Klägers gewesen, anderweit für eine auskömmliche Wohnung zu sorgen. Er hat nicht einmal behauptet, sich in dieser Richtung bemüht zu haben. Dagegen hat ihm die Beklagte nach der Feststellung des Berufungsgerichts wiederholt geeignete Vorschläge gemacht. Darunter befand sich entgegen der Rüge der Revision auch das Angebot, einen gemeinsamen Haushalt im Hause der Eltern der Beklagten einzurichten. Wie aus dem das Armenrecht versagenden Beschluß des Landgerichts Paderborn vom 30. September 1950 hervorgeht, war dem Kläger hier die Gelegenheit zum Ausbau und Erwerb einer Dreizimmerwohnung geboten worden, die er ausgeschlagen hat. Auch spätere Hinweise der Beklagten auf sonst zu erlangende Wohnungen hat der Kläger, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, unbeachtet gelassen. Unter diesen Umständen läßt sich die Darlegung des Berufungsgerichts, der Kläger habe ohne hinreichenden Grund die eheliche Gemeinschaft mit der Beklagten aufgehoben und dadurch allein die Zerrüttung der Ehe verursacht, aus Rechtsgründen nicht beanstanden. Der Kläger kann für das Scheitern der Ehe nicht eine aus unglücklichen Umständen hervorgegangene räumliche Trennung der Parteien verantwortlich machen, an deren möglicher Behebung unter tragbaren Bedingungen ihm offenbar gar nicht gelegen war.

Dem Verhalten der Beklagten in den Jahren nach der vollzogenen Abwendung des Klägers ist rechtlich zutreffend keine Bedeutung beigemessen worden, die das Klagebegehren stützen könnte. Es war der Beklagten nicht anzulasten, daß sie Prozesse um die Erhöhung ihrer Unterhaltsrente geführt hat, auch wenn sie hiermit nicht durchgedrungen ist. Die Erkundigung bei der Krankenkasse stand damit im Zusammenhang und hatte nach dem Ergebnis der Parteivernehmung nicht den vom Kläger unterlegten Sinn. An dem Unfall des Klägers

im Jahre 1963 hat die Beklagte durch schriftliche Gensungswünsche teilgenommen; mehr konnte der Kläger nicht erwarten, nachdem er fast drei Jahre lang zu erkennen gegeben hatte, daß er selbst keinen Wert mehr auf die Lebensgemeinschaft mit der Beklagten legte.

Entgegen der Ansicht der Revision ergibt das Gesamtverhalten der Beklagten nicht, daß ihr die ehrliche Absicht fehlte, die Ehe mit dem Kläger wiederherzustellen. Für das Gegenteil spricht die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte den Kläger zuletzt noch im Jahre 1954 mit dem Hinweis, daß sie inzwischen eine eigene Wohnung gefunden habe, um die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft gebeten hat. Auch in diesem Punkt hält das Urteil mithin der rechtlichen Nachprüfung stand.

Dr. Hauß

Dr. Messner

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz